

Öffentliche Bekanntmachung

Bekanntmachung über das Wirksamwerden der 8. Änderung des Flächennutzungsplanes der Verwaltungsgemeinschaft Tettang - Neukirch

Der Gemeinsame Ausschuss der Verwaltungsgemeinschaft Tettang – Neukirch hat in seiner Sitzung am 12.06.2024 die 8. Änderung des Flächennutzungsplanes für den Bereich „Betriebserweiterung Zwisler Bereich Biggenmoos“ beschlossen (Feststellungsbeschluss).

Der Plan wurde dem Landratsamt Bodenseekreis am 28.01.2026 zur Genehmigung vorgelegt. Die Genehmigung gilt nach Ablauf der gesetzlichen Frist gemäß § 6 Abs. 4 Satz 4 Baugesetzbuch (BauGB) seit dem 03.03.2026 als erteilt.

Die Änderung des Flächennutzungsplanes wird mit dieser Bekanntmachung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB wirksam.

Maßgebend sind die Darstellungen des Kartenausschnitts im Maßstab 1:12.500 in der Fassung vom 23.01.2024. Der Änderung des Flächennutzungsplans sind die Begründung vom 23.01.2024 sowie der Umweltbericht vom 20.12.2022 beigelegt.

Die 8. Änderung der 2. Fortschreibung des Flächennutzungsplans 2020 kann einschließlich ihrer Begründung (inkl. Umweltbericht) und der zusammenfassenden Erklärung ab sofort

1. In der Verwaltung der Stadt Tettang, Kaplaneiweg 1, 88069 Tettang im 1. OG im Sachgebiet Stadtplanung
2. In der Verwaltung der Gemeinde Neukirch Schulstraße 3 88099 Neukirch, 1. OG Zimmer-Nr. 8, Vorzimmer des Bürgermeisters

während der üblichen Dienststunden sowie zusätzlich dauerhaft im Internet unter der Adresse

1. <https://www.tettang.de/de/unser-tettang/aktuelles/oeffentliche-bekanntmachungen/>
2. <https://www.neukirch-gemeinde.de/seite/759609/%C3%B6ffentliche-bekanntmachungen.html>

von jedermann eingesehen werden. Über den Inhalt wird auf Verlangen Auskunft gegeben.

Eine etwaige Verletzung der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 – 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften oder ein nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlicher Mangel im Abwägungsvorgang ist nach § 215 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 BauGB unbeachtlich, wenn diese nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung schriftlich gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden sind. Bei der Geltendmachung ist der Sachverhalt, der die Verletzung von Rechtsvorschriften oder den Mangel im Abwägungsvorgang begründen soll, dazulegen.

Eine etwaige Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der Gemeindeordnung für Baden – Württemberg (GemO) in der aktuellen Fassung oder

von aufgrund der GemO erlassenen Verfahrensvorschriften ist nach § 4 Abs. 4 GemO in dem dort bezeichneten Umfang unbeachtlich, wenn sie nicht schriftlich und unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung gegenüber der vereinbarten Verwaltungsgemeinschaft geltend gemacht worden ist.

DocuSigned by:
Regine Rist

02.09.2026

Tettnang, 01.09.2026

F617986F51D84D7...

gez. Regine Rist, Bürgermeisterin Tettnang und Vorsitzende der Verwaltungsgemeinschaft Tettnang - Neukirch

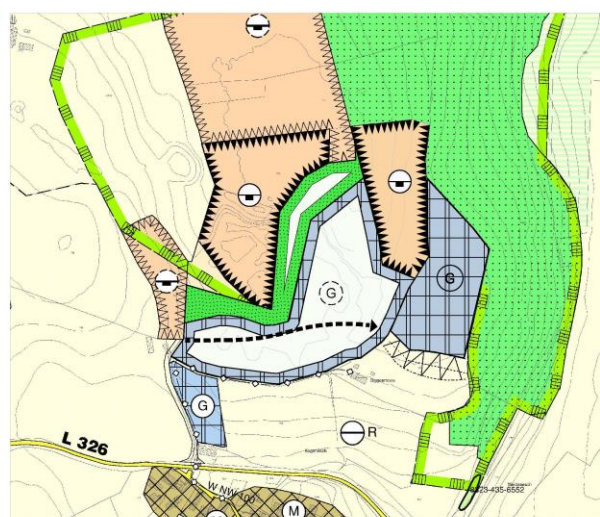
Hinweis: Auf die gleichlautende Bekanntmachung im Amtsblatt der Gemeinde Neukirch wird hingewiesen.



Stand vor der 8. Änderung des Flächennutzungsplans

Zeichenerklärung

- Waldflächen (§5 (2) Nr.9 BauGB)
- Flächen für die Landwirtschaft (§5 (2) Nr.9 BauGB)
- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (§5 (2) Nr.8 BauGB)
- Flächen für die Gewinnung von Bodenschätzen (geplant) (§5 (2) 8 BauGB)
- Rekultivierte Flächen (geplant) (§5 (2) Nr.8 BauGB)
- Gewerbliche Bauflächen (geplant) (§1 (1) Nr.3 BauNVO)
- Gewerbliche Bauflächen (§1 (1) Nr.3 BauNVO)
- Grünflächen (geplant) (§5 (2) Nr.5 BauGB)
- Erschließungsrichtung



8. Änderung des Flächennutzungsplans

Vereinbarte Verwaltungsgemeinschaft Tettnang - Neukirch



Flächennutzungsplan
2. Fortschreibung Zieljahr 2020
8. Änderung
Betriebsenerweiterung Zwisler
Bereich Biggenmoos
Maßstab 1:12.500

Fassung vom 23.01.2024

kienzlevögeleblasberg

Kienzle Vögele Blasberg GmbH
Architekten und Stadtplaner
Eugenstraße 75
88045 Friedrichshafen
Tel.: +49 7541 938 750
fn@architekten-kvb.de

(hier ohne Maßstab)